



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 13/05

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 300 85 858

wird der Beschluss des erkennenden Senats vom 11. Dezember 2006 gem. § 80 Abs. 1 MarkenG wegen eines offensichtlichen Schreib- und Übertragungsfehlers dahingehend berichtigt, dass die auf Seite 4 Mitte des Beschlusses genannte Registernummer der Widerspruchsmarke „iX“ nicht 628 149, sondern 300 47 618 lautet.

München, den 6. März 2007
Bundespatentgericht, 30. Senat

gez.

Unterschriften